

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägung

Abkürzungen:

BauGB	Baugesetzbuch	PFV	Planfeststellungsverfahren/ bergrechtliches Genehmigungsverfahren
B-Plan	Bebauungsplan	UP	Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch (im Rahmen des B-Plans)
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG (im Rahmen des PFV)

I. Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P)

Lfd. Nr.	Behörde bzw. Beteiligter	Gegenstand des Hinweises	Abwägungsvorschlag
9.3, 9.4	Avacon	Im Planbereich befinden sich Mittelspannungs- und Niederspannungsleitungen und eine Mitteldruckgasleitung. Avacon fordert für diese Leitungen die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für die <i>Netzgesellschaft Hildesheimer Land</i> . Eine Überbauung und eine Bepflanzung mit Bäumen, die den Bestand der Leitungen beeinträchtigen können, sind nicht gestattet.	Leitungstrassen zugunsten der öffentlichen Versorgung werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Darüber hinaus wird die Gemeinde Giesen vor dem Verkauf eigener Grundstücke an den Vorhabenträger die notwendigen Dienstbarkeiten eintragen.
23.3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Im nördlichen Bereich des Plangebiets verläuft eine unterirdische Gas-hochdruckleitung der Nowega. Im PFV ist zu klären, ob die Leitung einschließlich der Sicherheitsabstände freigehalten werden kann oder ob die Leitung umverlegt werden muss.	Der Verlauf der Gasleitung wurde bereits bei der technischen Planung zum PFV berücksichtigt. Es ist nicht geplant, die Trasse der vorhandenen Gashochdruckleitungen einschließlich der Schutzstreifen zu überbauen. Die Leitung ist bereits im F-Plan dargestellt und wird nachrichtlich in die Planzeichnung des B-Plans übernommen.
24.11	Landkreis Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde	Die Darstellung der Landwirtschaftsfläche im Nordosten des Planbereichs zwischen Bahntrasse und Privatstraße ist nicht zielführend.	Im F-Plan / B-Plan erfolgt im Entwurf die Darstellung bzw. Festsetzung der Art der Nutzung als private Grünfläche. Bedingt durch Flächengröße und Zuschnitt kann die Fläche nicht rentabel für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.
43.1	Wasserverband Peine	Die Trinkwasser-Ortsnetzleitung der Gemeinde Giesen verläuft im Bereich des geplanten Werksgeländes und würde ggf. überbaut.	Die Trinkwasserleitung wird gemäß Unterlagen zur Planfeststellung (Stand der öffentlichen Beteiligung, März 2015) nicht überbaut. Vorhandene Leitungstrassen zugunsten der öffentlichen Versorgung (Trinkwasser) sollen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden.

64.1, 64.3	Nowega	Die Gashochdruckleitungen 14b, 14.7, 14.7.1 der Nowega, die Biogasanlage Giesen und die Station Gr. Giesen II liegen im Geltungsbereich der Pläne und werden möglicherweise von der Planung beeinträchtigt. Die Nowega übersandte Planunterlagen, aus denen der Verlauf der o.g. Anlagen der Nowega hervorgeht. Die Nowega bat um Aufnahme dieser Anlagen inklusive aller (nicht konkret bezeichneter) Schutzstreifen in den Bebauungsplan.	Die Gashochdruckleitung verläuft in Teilbereichen im Geltungsbereich. Für die Werksplanung des Hartsalzwerkes (Stand: Öffentlichkeitsbeteiligung zum PFV, März 2015) lässt sich feststellen, dass die Leitung der Nowega berücksichtigt worden ist. Die Leitung der Nowega ist bereits im F-Plan der Gemeinde dargestellt und wird nachrichtlich in die Planzeichnung des B-Plans übernommen.
B 2.10	Bürger 2	Der Einwander fordert eine 30-50 m breite Eingrünung mit Hecken und Bäumen .	Die Einzäunung ist Gegenstand der Planfeststellung. Eine Rundum-Eingrünung durch 30-50 m breite Baum-Strauch-Hecken ist nicht machbar, da der Platz nicht vorhanden ist (sparsamer Umgang mit Ackerland). Schmalere Pflanzstreifen (10 m) werden im B-Plan begleitend zur Schachtstraße und um das Umspannwerk herum festgesetzt, in den übrigen Bereichen soll nach Möglichkeit eine einreihige Pflanzung aus Sträuchern und Bäumen erfolgen.

II. Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen (T)

Lfd. Nr.	Behörde bzw. Beteiligter	Gegenstand des Hinweises	Abwägungsvorschlag
24.10	Landkreis Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde	Für die Stellplätze wird eine Festsetzung zur ausreichenden Durchgrünung (Bäume) gefordert, um Beeinträchtigungen des Kleinklimas zu minimieren.	Dem Vorschlag soll gefolgt werden, da die Eingrünung ein städtebaulicher Belang ist. Im B-Plan soll durch textliche Festsetzung geregelt werden, dass ein Baum je 10 Pkw-Stellplätze zu pflanzen ist. Die Baumstandorte werden nicht festgesetzt.
B 1.9	Bürger 1	Sowohl die Verladestellen für Züge und LKW, die Förderbänder und das Werk müssen nachts beleuchtet werden. Damit besteht die Gefahr, dass die Häuser nachts angestrahlt werden. Daher sollten auch Auflagen zu Lichtimmissionen im B-Plan festgesetzt werden.	Eine Anstrahlung der Häuser ist nicht erforderlich. Die Planung von Beleuchtung, die aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, erfolgt nach dem Stand der Technik (abgeschirmte energiesparende Leuchten u. dergl.). Die Haldenanlagen sind ca. 150 m von Schachtstraße entfernt.

III. Änderungen oder Ergänzungen der Begründung einschließlich Umweltbericht (B)

Lfd. Nr.	Behörde bzw. Beteiligter	Gegenstand des Hinweises	Abwägungsvorschlag
24.14	Landkreis Hildesheim, Städtebau/ Planungsrecht	<p>Der Landkreis weist darauf hin, dass beim Verkauf der Werkwohnhäuser (nach Aufgabe der Förderung 1987) der anschließende planungsrechtliche Status der ehemaligen Bergwerkssiedlung nicht geklärt wurde. Auch im F-Plan seien entsprechende Klarstellungen nicht vorgenommen worden. Der Landkreis zweifelt die Zulässigkeit der Umnutzung. Außerdem zweifelt der Landkreis die Behandlung dieser Grundstücke als Innenbereiche i.S.d. § 34 BauGB an und äußert Zweifel an der Zulässigkeit der im B-Plan vorgesehenen Festsetzung als „SO Ehemalige Werkssiedlung“.</p> <p>In der abschließenden Stellungnahme äußert der Landkreis unverändert Zweifel an der Zulässigkeit der im B-Plan vorgesehenen Festsetzung als „SO Ehemalige Werkssiedlung“.</p>	<p>Die Gemeinde Giesen hatte auch früher stets die Absicht, Gemengelagen und die mit ihnen verbundenen städtebaulichen Probleme nicht neu entstehen zu lassen. Auf die Verfestigung der Wohnnutzung hatte die Gemeinde keinen Einfluss.</p> <p>Anlässlich der Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes möchte die Gemeinde nun die tatsächlich vorhandenen Interessenkonflikte soweit entschärfen, dass weder die Rechte der Anwohner noch des Bergwerksbetreibers über Gebühr eingeschränkt werden und keine Gesundheitsschäden zu befürchten sind. Dazu ist nach Ansicht der Gemeinde die Sicherung des Schallschutzes (neben weiteren Festsetzungen) ein geeignetes Instrument.</p> <p>Zur Gebietskategorie: Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich bei den zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden in der Schachtstraße nicht um einen Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB.</p> <p>Ein Sondergebiet Wohnen anstelle eines normalen Wohngebietes oder Mischgebietes ist nicht geplant und wäre auch nicht zulässig. Vielmehr soll mit einem Teil-Baugebiet „SO Ehemalige Bergwerkssiedlung“ – also einem unselbständigen Teil eines größeren zusammenhängenden Sondergebiets – eine planungsrechtliche Klärung der historisch entstandenen Gemengelage erreicht werden. Dies wird in der Begründung erläutert.</p>
43.1	Wasserverband Peine	Nach Auskunft des Wasserverbandes verläuft die Trinkwasser-Hausanschlussleitung der Biogasanlage über das Werksgelände. Falls es nicht möglich ist, ausreichende Arbeits- und Schutzstreifen von Überbauung freizuhalten, müssen die Leitungen umverlegt werden.	Vorhandene Leitungen Dritter (ohne öffentliche Versorgungsfunktion) werden nur in der Begründung dargestellt. Diese Leitungsrechte sind im Rahmen des PFV zu beachten.
52.4	Aktion Fischotter-schutz	Die Lichtemissionen sind auf ihre artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu prüfen. Hier ist besonderes Augenmerk auf die Artengruppen der Fledermäuse (FFH-Arten) und der Nachtfalter zu richten. Im Bereich der Bahntrasse sind Eidechsen zu untersuchen.	Eingriffe und Ausgleich, die ursächlich der bergbaulichen Planung zuzurechnen sind, werden auch in der zugehörigen UVP behandelt. In der Umweltprüfung der Bauleitpläne werden die Schutzgüter, mögliche Auswirkungen und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Lichtimmissionen abgearbeitet, dabei wird aber auf die Erkenntnisse aus der UVP des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens zurückgegriffen. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme der Eisenbahntrasse.

Lfd. Nr.	Behörde bzw. Beteiligter	Gegenstand des Hinweises	Abwägungsvorschlag
52.8		Die relevanten Artengruppen (Avifauna, Reptilien, Rote-Liste-Arten unter den Insekten u.a.) auf dem brachliegenden alten Werksgelände sind zu kartieren. Ausgleichsmaßnahmen sind sachbezogen auf die jeweils tangierten Schutzgüter vorzunehmen.	Diese Artengruppen werden im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsplanverfahrens, für das eine UVP erstellt wird, untersucht. Evtl. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden als Maßgaben in der Genehmigung gesichert. Der Umweltbericht zum Bauleitplan wird diese Themen im erforderlichen Umfang darstellen.
56.2	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, c/o BI Giesen-Schacht	Im Rahmen des Scoping-Termins zum PFV sind die zu betrachtenden Schutzgüter und ihre Wirkfaktoren umfänglich erweitert worden. In der UP zur Bauleitplanung seien die gleichen Schutzgüter zu betrachten; die Ergebnisse seien mit den Ergebnissen der UVP des PFV abzugleichen. <i>Es wurde eine tabellarische Übersicht der zu betrachtenden Schutzgüter beigelegt. Diese stammt aus der Antragskonferenz zum Planfeststellungsverfahren, als Quelle ist das LBEG angegeben. Die Übersicht ergibt, dass die Bürgerinitiative für insg. 13 Wirkfaktoren auf betroffene Schutzgüter weitere ergänzende Untersuchungen im Rahmen des PFV fordert.</i>	Die Tabelle in den Informationsblättern zur frühzeitigen Beteiligung konnte zu Beginn des Planverfahrens nur eine erste Aufzählung voraussichtlich betroffener bzw. grundsätzlich abzuarbeitender Schutzgüter sein. Bei der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde um Äußerung bezüglich des aus ihrer Sicht erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung gebeten. Die Schutzgüter werden im Rahmen der Bauleitplanverfahren betrachtet. Dabei findet selbstverständlich ein Abgleich statt, insbesondere auch deshalb, um Doppeluntersuchungen zu vermeiden.
56.6		Südwestlich von Giesen liegt ein Trinkwassergewinnungsgebiet . Es ist zu untersuchen, welche Auswirkungen die Emissionen der Alt- und Neuhalde und der Werksbetrieb auf das Grundwasser haben. Durch die Bewirtschaftung des Trinkwasserschutzgebietes wird der Grundwasserspiegel reguliert. Starker Regen führe zu Wassereintritt in Gebäudekeller. Sollte infolge der Wiederaufnahme des Kalibergbaus die Trinkwassergewinnung verringert werden, sei Schäden durch ansteigendes Grundwasser vorzubeugen.	Mögliche Auswirkungen des Werksbetriebs einschließlich des Haldenbetriebs werden im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsplanverfahrens, für das ebenfalls ein Umweltbericht erstellt wird, untersucht. Der Umweltbericht zum Bauleitplan wird dieses Thema im erforderlichen Umfang darstellen.
59.2, 61.2, 62.2	NABU Kreisverband Hildesheim, Niedersächs. Heimatbund, Ornithologischer Verein zu Hildesheim	Zu den ornithologischen Rahmenbedingungen hat der NABU sich bereits früher u.a. mit der Unteren Naturschutzbehörde verständigt. Dort liegt umfangreiches Datenmaterial vor, das anzufordern sei. Es wird gefordert, sich zunächst über die Untersuchungsstandards zu verständigen, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse herzustellen.	Untersuchungen werden im notwendigen Umfang erfolgen.
59.3, 61.3, 62.3		Angeregt werden Untersuchungen auf Falter, Wildbienen, weitere wärmeliebende Tierarten und Fledermäuse . An der Bahntrasse seien Eidechsen zu untersuchen. Entlang des Flussgrabens seien Gehölzstrukturen und ruderale Bereiche, für Ackerflächen seien die Ackerbegleitflora sowie die Flora der Wegrän-	Untersuchungen werden im notwendigen Umfang erfolgen.

Lfd. Nr.	Behörde bzw. Beteiligter	Gegenstand des Hinweises	Abwägungsvorschlag
		der zu untersuchen. Im Bereich der bestehenden Abraumhalde und in ihrer weiteren Umgebung sollten wertvolle, voll besonnte, blütenreiche Ruderalfluren untersucht werden.	

IV. Sonstiger Handlungsbedarf innerhalb und außerhalb der Bauleitplanung (H)

(außer: „Information des künftigen Flächeneigentümers“. Diese erfolgt durch Übersendung der Abwägungstabelle.)

Lfd. Nr.	Behörde bzw. Beteiligter	Gegenstand des Hinweises	Abwägungsvorschlag
9.3, 9.4	Avacon	Im Planbereich befinden sich Mittelspannungs- und Niederspannungsleitungen und eine Mitteldruckgasleitung. Avacon fordert für diese Leitungen die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für die <i>Netzgesellschaft Hildesheimer Land</i> . Eine Überbauung und eine Bepflanzung mit Bäumen, die den Bestand der Leitungen beeinträchtigen können, sind nicht gestattet.	Die Gemeinde Giesen wird vor dem Verkauf eigener Grundstücke an den Vorhabenträger die notwendigen Dienstbarkeiten eintragen.
13.1	Gemeinde Harsum	Nach Ansicht der Gemeinde Harsum wird der notwendige Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht allein auf Giesener Gebiet zu verwirklichen sein. Somit seien auch auf Harsumer Gebiet massive Auswirkungen auf die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erwarten. Harsum begrüßt daher alle Überlegungen, die zu einer Einschränkung des Flächenbedarfs durch das Vorhaben (einschließlich einer neuen Halde) führen.	Die Festsetzungen im B-Plan erfolgen zur Sicherung der städtebaulichen Belange Giesens, schaffen aber nicht die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme des Bergwerks. Über Ausgleichsmaßnahmen ist endgültig im PFV zu entscheiden.
24.5	Landkreis Hildesheim, Untere Natur-schutzbehörde	Die Nutzung des Latherwischwegs / Görbleekswegs für die Straßenerschließung des Standortes Siegfried Giesen bedinge die Tonnagefreigabe der Brücke sowie Ausbau und Nutzung der Straße im Bereich des NSG „Ahrberger Holz / Groß Förster Holz“ (vgl. Verkehrsgutachten). Dafür sei eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Im NSG sei es verboten, wildlebende Tiere zu stören, eine Befreiung von diesem Verbot wäre für eine Aufhebung der Tonnagebegrenzung sowie für andere Ausbaumaßnahmen jedoch erforderlich. Nach Information des Landkreises sei es nicht beabsichtigt, den erforderlichen Ausbau im PFV zu regeln.	Zum derzeitigen Zeitpunkt bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger bezüglich einer angemessenen Erschließung (insb. über Streckenführung und technische Ausbaustandards). Da die Sicherstellung der – grundsätzlich machbaren – Erschließung jedoch Bedingung für einen Planfeststellungsbeschluss ist, soll zum jetzigen Zeitpunkt ein Vertrag abgeschlossen werden, mit dem sich der Vorhabenträger zur späteren Herstellung einer ausreichenden Erschließung verpflichtet.

		Für das Raumordnungsverfahren zum Hartsalzwerk wurde 2013 ebenfalls ein Verkehrsgutachten erstellt. Dies kam bei vergleichbaren Prognosewerten u.a. zu folgendem Ergebnis: Ohne Freigabe der Tonnagebegrenzung des Görbleekswegs käme es zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Wohnbebauung in der OD Giesen.	Die Gemeinde dankt für die Bedenken und Anregungen der UNB, denen sie sich inhaltlich anschließt. Da die Genehmigung des überörtlichen Gesamtvorhabens „Hartsalzwerk“ jedoch im PFV erfolgt, muss die Klärung der Straßenanbindung und ihrer Auswirkungen auf das NSG „Ahrberger Holz / Groß Förster Holz“ auch im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Fachplanung erfolgen.
24.6		Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass zu klären ist, ob bei einer Nutzung des Latherwischwegs / Görbleekswegs eine Ertüchtigung der Anschlussstelle an die B 6 erforderlich wird, die einen Eingriff in Natur und Landschaft bedingen würde.	Für eine ggf. erforderliche Ertüchtigung der Anschlussstelle an die Bundesstraße B 6 (einschließlich der Eingriffsregelung) ist der Träger der Straßenbaulast zuständig. Ob eine Ertüchtigung erforderlich ist, wird nicht in der Bauleitplanung, sondern im PFV festgestellt.
24.7		Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass nicht erkennbar ist, ob das korrekte Material zur Abdeckung der Halde verwendet wird.	Bauliche bzw. betriebliche Details des Haldenbetriebs werden im Rahmen der privilegierten Fachplanung geregelt. Zu diesen bergbaulichen Details muss daher die zuständige Behörde – das LBEG – befragt werden.
24.8		Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass dem Schallgutachten die Auswirkungen auf Vögel nicht zu entnehmen seien.	Da Auswirkungen auf Vögel abhängig von den baulichen und betrieblichen Details des Gesamtvorhabens sind, muss eine Untersuchung zu den Auswirkungen auf die Avifauna im Rahmen der UVP des PFV erfolgen.
25.2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Die Landwirtschaftskammer fordert, die Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase zu sichern.	Regelungen für Bauphasen sind kein Gegenstand des Bauplanungsrechts. Die Gemeinde wird die Forderung jedoch in ihre Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung im PFV des LBEGs aufnehmen
30.1	LGLN RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Mittels Formblatt informiert der LGLN wie folgt: „Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.“	Zum Teil liegen bereits Ergebnisse einer Luftbildauswertung vor. Weiteres erfolgt nach dem Planfeststellungsbeschluss, vor Beginn der Bauarbeiten.
32.1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Die Landesbehörde bittet um frühzeitige Abstimmung, sofern bauliche Änderungen im Einmündungsbereich der Schachtstraße mit der Kreisstraße 509 erforderlich werden.	Sofern bauliche Änderungen im Bereich der Kreisstraßen erforderlich werden, wird die Landesbehörde frühzeitig angesprochen.
41.2	Stadt Sarstedt	Störende Wirkungen auf das Landschaftsbild durch die neue Abraumhalde seien soweit wie möglich auszuschließen. Dies gelte insbesondere für die Beeinträchtigung der Blickbeziehungen in der freien Landschaft zum NSG Entenfang als auch nach Giften.	Der Wunsch nach dauerhafter Bewahrung des Landschaftsbildes ist verständlich, da solche Bedenken auch in der Bevölkerung und im Gemeinderat Giesens bestehen. Eine Abschirmung der Halde mit Abstandsgrün (Abschirmung direkter Sichtbeziehungen) kann jedoch wegen der voraussichtlichen Höhe der Halde nur für die unmittelbare Nähe funktionieren, z.B. für die Schachtstraße. Hierzu werden Pflanzfestsetzungen in die Planzeichnung aufgenommen.

			Eine Eingrünung mit Fernwirkung, z.B. durch die Realisierung von „Kulissenbepflanzungen“ an Wegen außerhalb des Plangebiets und durch die Begrünung des Haldenkörpers im Zuge seiner Abdeckung, kann jedoch nur durch Regelungen im ursächlichen PFV erfolgen.
43.1	Wasserverband Peine	Nach Auskunft des Wasserverbandes verläuft die Trinkwasser-Hausanschlussleitung der Biogasanlage über das Werksgelände. Falls es nicht möglich ist, ausreichende Arbeits- und Schutzstreifen von Überbauung freizuhalten, müssen die Leitungen umverlegt werden.	Bestehende Leitungsrechte Dritter (ohne öffentliche Versorgungsfunktion) sind im Rahmen des PFV zu beachten.
52.5	Aktion Fischotter-schutz e.V.	Die Lärmbelastung durch LKWs und Planiererraupen ist wesentlich genauer zu benennen. „Das Vorhaben ist nur dann mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, wenn der Schutzanspruch der Wohnbebauung und gesunde Wohn- und Lebensbedingungen der Anwohner gewährleistet werden.“ Auch das Anwachsen des Verkehrs durch Beschäftigte (Parkplatz) ist zu dokumentieren.	Im Voraus kann nur auf erste Betriebsplanungen des zukünftigen Bergwerksbetreibers, bergbauliche Erfahrungswerte bzw. Schätzrechnungen zurückgegriffen werden. Messwerte können naturgemäß nicht vorgelegt werden. Eine möglichst genaue vorläufige Schätzung ist mit dem Schallgutachten bei der frühzeitigen Beteiligung ausgelegt worden. Über Maßnahmen zur Dokumentation (Monitoring) ist noch zu entscheiden.
56.9	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, c/o BI GiesenSchacht	Vor Festlegung eines Haldenstandortes sei ein geologisches Gutachten einzuholen. Dies liege für den gewählten Standort bisher nicht vor. Für andere (verworfen) Standorte, liegen diese Gutachten im Raumordnungsverfahren (ROV) vor. Das geplante Areal der neuen Halde sollte auf Erdfallrisiken hin untersucht werden. Erdfälle kommen in Giesen vor und können dazu führen, dass die Haldenabdichtung beschädigt wird und ein Durchlass zum Grundwasser entsteht.	Der Standort einer wahrscheinlich erforderlichen neuen Halde wird im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden. Dem für dieses Verfahren verantwortlichen LBEG liegen entsprechende Gutachten vor.
64.2	Nowega	Die Nowega bittet um Aufnahme in den Behördenverteiler der Gemeinde.	Die die Gemeinde nimmt die Nowega in den Verteiler (TÖB) auf.
		Nowega verweist darauf, dass sie mit der jetzigen Planung nicht einverstanden sei und dies bereits mitgeteilt habe. Sie fordert weitere Unterlagen zu Baumaßnahmen an, um prüfen zu können, ob ihre Leitung bei der Planung des Hartsalzwerkes berücksichtigt worden seien.	Die erwähnte Mitteilung ist vermutlich an den Vorhabenträger gegangen. Genauere technische Unterlagen zur Werksplanung sind beim LBEG bzw. beim Antragsteller des PFV einzuholen. Hinweis: Nach den vorliegenden Informationen (März 2015) wurde die Gasleitung der Nowega bei der technischen Planung des Hartsalzwerkes berücksichtigt.
B 1.2	Bürger 1	Aus Sicht des Bürgers ist die derzeit von K+S angedachte Werkzufahrt vom Latherwischweg aus nicht optimal. Eine Zuführung des LKW-Verkehrs vom Bühweg aus sei besser. Der Bühweg wird im Rahmen der Bauarbeiten als Baustraße befestigt. Es sei vorteilhaft, diese Straße gleich für den dauerhaften Schwerlastverkehr auszubauen.	Die Gemeinde ist bemüht, die Belastung durch Verkehr in bewohnten Gebieten zu vermindern und soweit es in ihrem Schwerlastverkehr möglichst verträglich abzuwickeln, soweit dies in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Dennoch soll sich die Straßenplanung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 414 darauf beschränken, die Unterbrechung vorhandener Wegebeziehungen auszugleichen und die Erschließung zu sichern.

B 1.3, B 5.2	Bürger 1, Bürger 5	Sollte der Bebauungsplan den Vorschlägen nicht folgen, ist die Schachtstraße mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen zu versehen. Bürger 1 schlägt vor, im Bereich der Häuser für die Schachtstraße eine Tonnagebeschränkung auf Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen festzulegen. Bürger 5 schlägt mehrere Mittelinseln vor.	Die Aufteilung des öffentlichen Straßenraumes, Straßenausbaudetails und die Planung / Festsetzung verkehrsordnender Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Bauleitpläne. Die Gemeinde prüft die Vorschläge außerhalb des B-Planverfahrens bzw. leitet sie an die zuständigen Behörden weiter.
B 1.10	Bürger 1	Der Einwander fordert folgende Festsetzungen im B-Plan: <ul style="list-style-type: none"> - Einbau moderner Filteranlagen / Staubvermeidungsmaßnahmen, - Vermeidung / Reduzierung von Schäden und Störungen durch Erschütterungen, - Vermeidung oder Reduzierung von Belästigungen durch Gestank, - Vermeidung des Einsatzes von Chemie im Werk, - Vermeiden schädlicher Auswirkungen durch „elektromagnetische Felder“. 	Das Bauplanungsrecht ist zur Durchsetzung dieser Schutzziele nicht das geeignete Instrumentarium. Die Einhaltung dieser Gesetze und der auf ihnen aufbauenden Regelwerke wird im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Regelungen bzw. Kontrollen erfolgen außerhalb der Bauleitplanung.
B 1.12		Der Einwander kritisiert, dass das Umspannwerk in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern errichtet werden soll. Im Bereich der Elektromagnetischen Umweltverträglichkeit („ Elektrosmog “) gebe es wenig gesicherte Erkenntnisse. Daher sei es unumgänglich, Risiken nach Möglichkeit vorbeugend auszuschließen.	Zum Schutz vor schädlichen Wirkungen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder wurden in der 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG entsprechende Grenzwerte festgelegt. Der Schutz vor nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken ist bei Einhaltung dieser Grenzwerte gegeben. Auch die nach dem Vorsorgeprinzip festgelegten Schutzabstände des Abstandserlasses NRW (10 m für 110kV-Freileitungen) können im Rahmen der Ausführungsplanung eingehalten werden. Dies wird im bergrechtlichen Planverfahren sichergestellt.
B 1.13		Die Pläne, eine neue Abraumhalde im Bereich Schachtstraße / Emmerker Straße zu errichten, werden kritisiert. Als Gründe werden Belästigungen durch Staub, Lärm und Licht sowie visuelle Belästigungen angeführt.	Über Standort und Regime der Abraumhalde (Details der Materialablage, Anlieferung, Abwasser usw.) wird durch das LBEG im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens entschieden. Über Fragen des Lärmschutzes und möglicherweise des Schutzes vor Lichtimmissionen hinaus sind zusätzliche Festsetzungen im B-Plan weder erforderlich noch möglich.
B 2.2, B 2.7	Bürger 2	Der Einwander fragt nach der Realisierung der Gemeindeverbindungsstraße Giesen – Ahrbergen. Der Einwander fordert die Zufahrt sämtlichen Werksverkehrs über die Einfahrt Latherwischweg sowie die Abwicklung des Verkehrs über die zu bauende Gemeindeverbindungsstraße.	Die Gemeinde befürwortet den Bau einer Gemeindeverbindungsstraße. Die Realisierung hängt jedoch von der Finanzierbarkeit der Straße und weiteren Bedingungen (z.B. naturschutzrechtlichen Genehmigungen, Landverkäufen u.v.m.) ab. Mangels Grundstücksverfügbarkeit und aufgrund der hohen Kosten kann die Gemeindeverbindungsstraße (derzeit) nicht von der Gemeinde Giesen realisiert werden (Gemeinderats-Beschluss vom 2.2.2015). Daher wird eine andere Erschließung erforderlich. Die Entscheidungen über die Zufahrt und die äußere Erschließung fallen jedoch grundsätzlich außerhalb der Bauleitplanung.

B 2.6		Der Einwender fordert die Einhausung sämtlicher Anlagen.	Ob und welche Anlagen schalldämmend eingehaust werden müssen, wird im PFV oder nachfolgenden Genehmigungen, nicht jedoch im B-Plan geprüft und entschieden werden.
B 2.11		Der Einwender stellt eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Halde , nach ihrer Notwendigkeit, den verursachten Emissionen, dem Zeitpunkt der Begrünung und den Abdeckmaterialien.	Eine Klärung dieser Fragen erfolgt im PFV.
B 2.22		Der Einwender kritisiert den schlechten baulichen Zustand der Schachtstraße und des Latherwischwegs und fordert ihren Ausbau.	Bauliche Verbesserungen und Reparaturmaßnahmen an den Straßen sind außerhalb der Bauleitplanung zu entscheiden. Da die bestehenden Straßen in öffentlichem Eigentum stehen, ist für Umbauten auch kein B-Plan erforderlich.
B 2.26		Der Einwender fordert, dass über die Planungen auch im Giesener Gemeindeboten berichtet wird.	Die Bitte wird an die Gemeindeverwaltung Giesen herangetragen. Bereits jetzt gibt die Gemeinde Hinweise zum Hartsalzwerk Siegfried-Giesen auf ihrer Homepage.
B 2.27		Der Einwender fordert, dass die an der Planung Beteiligten – Vorhabenträger, Ratsmitglieder, Verwaltung, Bürgerinitiative – die Anwohner vor Ort aufsuchen .	Grundsätzlich sind Veranstaltungen zur Bürgerinformation im Rathaus Giesen sinnvoll. Es wurden bereits diverse Termine angeboten; weitere werden folgen.

V. Aufnahme von Hinweisen in den Plan (T)

Lfd. Nr.	Behörde bzw. Beteiligter	Gegenstand des Hinweises	Abwägungsvorschlag
24.2	Landkreis Hildesheim, Untere Denkmal-schutzbehörde	Im Plangebiet sind Funde und Befunde der Archäologie bekannt. Details wurden nicht übersandt. Somit seien sämtliche Erdeingriffe (Straßenbau etc.) im Plangebiet denkmalrechtlich genehmigungspflichtig, § 10 i.V.m. § 13 NDSchG.	Die beiden bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Bodendenkmale werden in der Planzeichnung zeichnerisch vermerkt. Daneben wird ein textlicher Hinweis ohne Normcharakter in die Planurkunde aufgenommen, dass im bisher nicht bebauten Bereich des Plangebiets (insb. am neuen Haldenstandort) weitere Bodendenkmale vermutet werden. Auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.
30.1	LGLN RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Mittels Formblatt informiert der LGLN/KBD: „Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.“	Es wird der folgende Hinweis in die Planurkunde aufgenommen: „Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist durch eine Untersuchung zu klären, ob mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen ist.“

VI. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr.	Behörde bzw. Beteiligter	Gegenstand des Hinweises	Abwägungsvorschlag
24.18	Landkreis Hildesheim, Städtebau/Planungsrecht	Der Landkreis merkt an, dass anlässlich der Neuaufstellung des F-Plans 2010 zur Sicherung des Bergwerks unverändert „gewerbliche Baufläche“ dargestellt wurde, ohne die Frage der vorhandenen benachbarten Wohnnutzung zu klären.	2010 konnte die Wiederinbetriebnahme des Bergwerks im Ruhezustand (nicht stillgelegt) nicht ausgeschlossen werden. Bezüglich der Wohnhäuser in der Schachtstraße bestand jedoch kein akuter Handlungsbedarf. Der Landkreis hatte die Darstellungen des F-Plans bei seiner Rechtsprüfung nicht beanstandet.
36.2	Landvolk Hildesheim	Das Landvolk Hildesheim kritisiert, dass eine Haldenfestlegung erfolge, obwohl Folgen und Bedingungen wie Erschließung, Entwässerung und Eingriffsregelung ungeklärt seien.	Der Gemeinde kommt keine Planungskompetenz zur Festlegung eines Haldenstandortes zu, da die Genehmigung des Hartsalzwerkes einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen unter das Bundesberggesetz fällt, während der Gemeinde nach dem BauGB die Wahrung ihrer (sonstigen) städtebaulichen Belange zukommt. Dies ist Ziel und Zweck der Bauleitplanung. Die vom Landvolk angesprochenen Fragen sind daher im (ursächlichen) PFV zu klären.
36.3		Eine Verlagerung auf das PFV sei nicht zielführend, da im PFV nicht über evtl. Entschädigungsfragen entschieden wird.	Auch im B-Planverfahren kann nicht über Entschädigungsfragen entschieden werden.
41.1	Stadt Sarstedt	Eine Gesamtbetrachtung Verkehr mit Darstellung der Belastungen auch im Raum Sarstedt ist vorzunehmen. Nur so lassen sich Prognosen im Hinblick auf die künftige Schallbelastung der betroffenen Straßen in Sarstedt ableiten. Die Verkehrsuntersuchung sei daher zu ergänzen. Die Schallbelastung betroffener Sarstedter Straßen sei im weiteren Bauleitplanverfahren vorzulegen.	Sowohl im ausgelegten Verkehrsgutachten (Entwurf) als auch im ausgelegten Schallgutachten (Entwurf) wurde der Bergwerksstandort Siegfried-Giesen bzw. die Gemeinde Giesen betrachtet. Eine Gesamtbetrachtung des Verkehrs, der durch die Wiedereröffnung des Hartsalzwerkes und des Schachtes Glückauf-Sarstedt ausgelöst wird, kann nicht von der Gemeinde Giesen allein vorgenommen werden, denn Teile der Anlagen des Gesamtvorhabens liegen auf dem Gebiet anderer Kommunen und die Genehmigung des Gesamtvorhabens erfolgt durch das LBEG. Die Gemeinde Giesen regelt mit dem Bauleitplan jedoch nur ergänzend städtebauliche (örtliche) Belange. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und die Auswirkungen auf Sarstedt sind daher auch im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu betrachten. Die Gemeinde Giesen bittet die Stadt Sarstedt daher, ihre Einwände dem LBEG als Verfahrensführer des ursächlichen Planfeststellungsverfahrens zu übermitteln.

41.3		Laut den Erläuterungen solle die neue Halde mit abgedichteter Sohle errichtet werden, Sickerwässer und Regenwasser würden aufgefangen. Sarstedt bittet um ergänzende Erläuterungen, wie die schadlose Beseitigung des Sickerwassers und des Regenwassers erfolgt.	Regelungen zum Grundwasserschutz durch schadlose Beseitigung des Sicker- und Regenwassers werden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis im PFV durch das LBEG getroffen.
41.4		Negative Beeinträchtigungen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Innerste – das auch Sarstedt berührt – durch die Errichtung des Hartsalzwerkes und der neuen Halde müssen ausgeschlossen werden, zumal dieses Überschwemmungsgebiet bis an das Plangebiet heranreicht.	Auch die Gemeinde Giesen ist darauf bedacht, dass die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nicht beeinträchtigt werden. Die Vermeidung der Beeinträchtigung von Hochwassergebieten wird im ursächlichen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.
41.5		Im B-Planverfahren sei darzustellen, in welcher Weise und mit welchen Maßnahmen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erreicht werden solle und zwar – soweit erforderlich – grenzüberschreitend zu den Nachbargemeinden. Ein Verweis auf das Ergebnis des Gutachtens – ohne Erläuterungen – sei nicht ausreichend.	Teil des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden auch immissionsschutzrechtliche Erlaubnisse sein, in denen diese Belange geregelt werden.
42.4	TenneT TSO	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vorschlagstrassenkorridors Suedlink . Das geplante Vorhaben stehe der Findung eines Trassenkorridors für Suedlink entgegen, da hierdurch die Planungsspielräume innerhalb des Vorschlagskorridors nicht unerheblich eingeschränkt würden. TenneT TSO bittet darum, ihre Planung für Suedlink zu berücksichtigen.	Bislang wurden keine Trassenkorridore für Suedlink rechtlich verbindlich festgelegt. Der Standort des Hartsalzwerkes ist an den Salzstock Sarstedt gebunden. Die von der TenneT TSO GmbH geäußerte Forderung – Freihaltung des möglichen zukünftigen Trassenkorridors – kann daher aus rechtlichen Gründen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht befriedigend für TenneT gelöst werden. Eine Lösung der möglicherweise kollidierenden Planungen muss vielmehr durch Vorbringen dieser Bedenken im PFV erfolgen. Die Planung der Gemeinde soll beibehalten werden.
52.2	Aktion Fischotter-schutz	Es wird gefordert, sämtliche Baustraßen, Zufahrtsstraßen, Förderanlagen, Parkplätze und die Größe und Lage der neuen Halde in den Plänen genau darzustellen .	Detailplanungen des Hartsalzwerkes sind Gegenstand des PFV. Festsetzungen im B-Plan sollen nur erfolgen, soweit dies für die Wahrung der städtebaulichen Belange Giesens erforderlich ist. Nur zeitweise genutzte Baustraßen sind kein Gegenstand der Bauleitplanung.
52.3		Zum Schutz der umliegenden Lebensräume mit ihrem Tier- und Pflanzenbestand sind große Eingrünungen (Pufferstreifen) als vorgezogene CEF-Maßnahmen vorzunehmen.	Eingrünungen sind nach Möglichkeit auf dem Werksgelände anzustreben. Außerhalb hat der Erhalt der Ackerböden Vorrang. CEF-Maßnahmen können nur im Rahmen des sog. „besonderen Artenschutzes“ verlangt werden. Ob dies notwendig ist, wird im weiteren Verfahren geklärt werden.
		Immerhin soll das Gebiet (<i>der Wohnbebauung</i>) weiterhin als Mischgebiet nach § 6 BauNVO behandelt werden.	Das Gebiet der ehemaligen Werksiedlung war und ist kein Mischgebiet i.S.d. BauNVO; im B-Plan soll dieses Gebiet als Teil des Sondergebiets festgesetzt werden.

56.1	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, c/o Bürgerinitia- tive Giesen- Schacht	<p>Laut den vorliegenden Informationen beabsichtige die Gemeinde mit der Bauleitplanung, die Schutzansprüche der Immobilieneigentümer der Schachtstraße zu wahren und gleichzeitig den Standort der neuen Halde festzuschreiben.</p> <p>Die Wohngebäude an der Schachtstraße als Bergwerkssiedlung zu definieren, sei aufgrund der aktuellen Besitzverhältnisse und Anwohnerstruktur nicht mehr zeitgemäß. Den Status dieser Siedlung zu aktualisieren, um damit Schutzvorkehrungen für die Anwohner zu erreichen, erscheine auch aus Sicht der Bürgerinitiative GiesenSchacht geboten.</p> <p>Die Festlegung des Haldenstandortes durch die Bauleitplanung wird abgelehnt. Da die Halde ein Hauptbestandteil der geplanten Wiedererbetriebnahme des Bergwerkbetriebes Siegfried Giesen sei, müssten Festlegungen zum Haldenstandort auch dem PFV vorbehalten bleiben.</p>	<p>Die Informationen des Falblattes werden in der Stellungnahme nicht vollständig wiedergegeben. Richtig ist, dass der Schutzanspruch der Wohnbebauung gewahrt werden soll – also die Möglichkeit, diese Nutzung auch zukünftig weiter ausüben zu können, ohne ungesunden Wohn- und Lebensbedingungen ausgesetzt zu sein.</p> <p>Der Standort einer neuen Halde wird nicht im F-Plan festgeschrieben, sondern im bevorstehenden PFV entschieden. Der Gemeinde kommt hier keine Planungskompetenz zu, da die Genehmigung des Hartsalzwerkes einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen unter das Bundesberggesetz fällt, während der Gemeinde nach dem BauGB die Wahrung ihrer (sonstigen) städtebaulichen Belange zukommt.</p> <p>Aus Darstellungen im F-Plan können keine Baurechte für Anlagen, die dem Bundesberggesetz unterliegen, abgeleitet werden (Vorrang der Spezialgesetzlichkeit), so dass die Wertung als „Festschreibung“ nicht zutrifft. Insofern ist der Forderung aus der Stellungnahme, Festlegungen zum Haldenstandort dem PFV zu überlassen, Rechnung getragen.</p> <p>Der F-Plan folgt in seinen Darstellungen dem PFV, um die kommunale Planung mit der des LBEG zu harmonisieren, und ist nötig, damit der B-Plan mit seinen Schallschutzfestsetzungen aufgestellt werden kann.</p>
56.3		<p>Die Erholungsgebiete Giesens befinden sich aktuell im Giesener Wald und in der westlichen Feldmark, dem geplanten Standort der neuen Halde. Durch eine Nutzung als Haldenstandort verliere Giesen ein wesentliches Erholungsgebiet ohne die Möglichkeit der Kompensation. Die Wohnqualität des Ortes werde dadurch erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Es trifft zu, dass die Erholung (Wandern, Radfahren u. dergl.) in landwirtschaftlich geprägten Freiräumen bei Realisierung des Hartsalzwerkes im Umfeld desselben (und der Halde) zukünftig beeinträchtigt wird. Dies kann abgemildert, aber nicht völlig verhindert werden.</p> <p>Insgesamt bleiben für die Erholung genügend Freiräume auch außerhalb des Giesener Waldes/Ahrberger Holzes erhalten, z.B. um Emmerke herum, an der Innerste oder in offenen Bereichen am Haseder Busch.</p>
56.7		<p>Bei der Auswahl des Haldenstandortes müssten auch die gewählten Abdeckmaterialien bekannt sein, um eine Gefährdung für die Umwelt ausschließen zu können. Ein entsprechendes Konzept liege nicht vor.</p>	<p>Technische Detailplanung ist kein Gegenstand des B-Plan-Verfahrens; dies erfolgt im PFV. Zum Standort einer neuen Halde erfolgte eine raumordnerische Verträglichkeitsuntersuchung. Eine endgültige Entscheidung erfolgt im PFV, nicht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p>
56.8		<p>Die Emissionsstudien gehen davon aus, dass Staubemissionen durch Verwehungen vernachlässigt werden können. Nach Erfahrungen mit der Althalde sei dies zu bezweifeln, zumal es im Laufe der Aufhaldung immer offene, nicht abgedeckte Bereiche geben werde.</p>	<p>Das Gutachten zu Emissionen und Immissionen bewertet die neue Halde nach den heute geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Die Befürchtungen des Einwenders beziehen sich auf Zeiten vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und nachfolgender Verordnungen. Allein daraus ergibt sich kein Anlass, an der vorgelegten Studie des TÜV zu zweifeln.</p>

59.4, 61.4, 62.4	NABU Kreisverband Hildesheim, Niedersächs. Heimatbund, Ornithologischer Verein zu Hildesheim	<p>Umfang und Detaillierungsgrad der UP: Die Belange des Umwelt- und Bodenschutzes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 i.V.m. § 1a Abs. 2, 3 BauGB) seien auch in der Bauleitplanung der Gemeinde eigenverantwortlich zu untersuchen und in die Abwägung einzustellen. Eine verfahrensrechtliche Konnexität mit dem PFV bestehe nicht, da dessen Ergebnisse noch nicht fest stünden, wohingegen die Bauleitplanung unter Umständen bestandskräftig würde. Daher sei die folgende Aussage zu bezweifeln: „Sämtliche Eingriffe erfolgen auf der Grundlage des künftigen Planfeststellungsbeschlusses. Dem B-Plan können daher keine Eingriffe zugerechnet werden.“</p> <p>Vielmehr sei die kommunale Planung durch die Anpassungsverpflichtung späterer Planungen der K + S AG geschützt. Falls das LBEG von der Bauleitplanung abweiche, bestünde für die spätere bergrechtliche Genehmigung das Risiko der Anfechtbarkeit.</p> <p>Der Einwander vermutet, dass durch die Bauleitplanung einem späteren Einwand, dass die Anpassungspflicht verletzt sei, die Grundlage genommen werden solle.</p> <p>Den jetzigen kommunalen Planungen könne somit eine Kausalität für spätere Eingriffe in die Schutzgüter nicht abgesprochen werden. Insofern seien Eingriffe in dieselben auch im Rahmen der Bauleitplanung umfangreich und mit einem hohen Detaillierungsgrad zu prüfen.</p>	<p>Die UP wird im erforderlichen Detaillierungsgrad erfolgen. Dabei sei darauf hingewiesen, dass eine UVP als Teil des PFV durchgeführt wird und deren Erkenntnisse in der UP der Bauleitpläne verwendet werden können.</p> <p>Für eine eigene, doppelte Bestandsaufnahme (parallel zur UVP im Rahmen des PFV) besteht keine Verpflichtung und Notwendigkeit. Dieser Gedanke der „Verfahrensökonomie“ findet sich bereits in der Plan-UP-Richtlinie der EU, dort Art. 4, ebenso in den Vorschriften des BauGB.</p> <p>Ziel der kommunalen Bauleitplanung ist nicht die Herstellung der Zulässigkeit des Hartsalzwerkes, sondern vielmehr die Sicherung städtebaulicher Ziele der Gemeinde sowie die Harmonisierung der gemeindlichen Planungen mit dem übergeordneten Verfahren des LBEG.</p> <p>Die Gemeinde regelt daher gemäß ihrer Zuständigkeit den Schallschutz für Anwohner der Schachtstraße und den zukünftigen planungsrechtlichen Status der umliegenden Flächen, nicht aber bergbauliche Regelungsinhalte. Die bergbaulichen Inhalte passt sie nur in Bezug auf die räumliche Kulisse dem öffentlichen Planungsträger LBEG an, überlässt aber sämtliche bergbaulichen Details dem PFV. Dieses im Bundesberggesetz geregelte Verfahren ist notwendig und hinreichend (also ursächlich) für Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze, zu denen Hartsalz zählt.</p> <p>Die aus dem Informationsblatt zitierte Aussage ist daher zutreffend. Die Gemeinde muss gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ihre Planungen an die Ziele der Raumordnung anpassen. Zwar stellt das abgeschlossene Raumordnungsverfahren des Landkreises Hildesheim kein (eigenes) Ziel der Raumordnung dar, es lässt aber erkennen, welche Planungsvarianten des Vorhabenträgers mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Daher hat die Gemeinde Recht daran getan, die Festsetzungen bzw. Darstellungen ihrer Vorentwürfe an die Vorzugsvariante der Landesplanerischen Feststellung vom November 2013 anzupassen.</p>
B 1.4	Bürger 1	Die von K+S geplante Trogbauweise reicht dem Einwander nicht zur Wahrung des Schallschutzes. Er bittet um Festsetzungen im B-Plan zur vollständigen Einhausung der Gleisanlagen südlich der Verladestelle.	Mit der geplanten Festsetzung von Lärmemissionskontingenten sowie den weiteren geplanten Festsetzungen zum Schallschutz wird ein Schallschutzniveau für die Anwohner der Schachtstraße gewährleistet, das den Grenzwerten der TA Lärm für ein Misch-/Kern-/Dorfgebiet entspricht. Damit ist eine Beschränkung der Lärmeinwirkungen gesichert, die gesunde Wohnverhältnisse sichert.
B 1.6		Der Einwander bittet um Festsetzungen im B-Plan zur 1. kompletten Anbindung des Werkes über den Bühweg	Mit der Festsetzung der o.a. Lärmemissionskontingente sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert. Eine Beschränkung des Lärms über dieses Maß hinaus soll nicht vorgenommen werden, da andernfalls

		<p>2. starken Beschränkung der Lärmbelastung durch Bahnbetrieb (über das Maß für Mischgebiete hinaus),</p> <p>3. Deklaration der Schachtstraße als Sackgasse für KFZ-Verkehr.</p>	<p>das Ziel der Rohstoffsicherung möglicherweise nicht erreicht werden könnte.</p> <p>Die Schachtstraße (neu) soll westlich um das Werksgelände herumgeführt werden, wobei dieser Weg auch der Erschließung der Mitarbeiterparkplätze dienen wird. Die Erschließung des Werks ist grundsätzlich bei der Planfeststellung zu prüfen. Im PFV ist eine UVP durchzuführen. Dem Wunsch kann daher nicht gefolgt werden.</p>
B 1.8		<p>Durch das Vorhaben entstehen Lärmquellen an drei Seiten rund um die Wohnbebauung. Dies sei für den Einwender nicht hinnehmbar, da der Wohnwert der Häuser an der Schachtstraße sich hauptsächlich aus der ruhigen Lage und den großzügigen Gartenflächen ergibt.</p> <p>Östlich der Häuser würden die Bewohner zukünftig Eisenbahn- und Straßenlärm ausgesetzt und vom neuen Umspannwerk belästigt, von dem sie ein höheres Störungsmaß durch „nervtötendes“ Brummen als von der bestehenden Anlage erwarten. Westlich der Häuser erwarten die Einwender weitere Lärmbelastung vom geplanten Förderband und fordern dessen komplette Einhausung und Begrünung. Dazu komme erheblicher Lärm vom Hartsalzwerk selbst. Insgesamt sei die Lärmbelastung nicht mit gesunden Wohn- und Lebensbedingungen vereinbar. Daher fordert der Einwender folgende Festsetzungen im B-Plan:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrenzung der durchschnittlichen Lärmbelastung in höherem Maße als bei Mischgebieten üblich. 2. Begrenzung der maximalen, punktuellen Lärmbelastung. 3. Verpflichtungen zu maximal möglichen Lärmvermeidungs- und Lärmschutzmaßnahmen. 4. Berücksichtigung der menschlichen Wahrnehmung zur Beschränkung als störend empfundener Frequenzen, Tonfolgen und anderer Faktoren. 	<p>Verantwortlich für die Genehmigung des Hartsalzwerkes ist das LBEG, das auf Antrag des Vorhabenträgers K+S ein bergrechtliches Planverfahren durchführen muss. Ursache eines möglicherweise verminderten Wohnwertes der Häuser an der Schachtstraße wäre in erster Linie dieses Vorhaben. Giesen kann mit der Bauleitplanung nur eigene städtebauliche Ziele sichern, sofern diese mit dem Gesamtvorhaben vereinbar sind.</p> <p>Für die Lärmemissionen sämtlicher technischer Anlagen auf dem Werksgelände, auch des Umspannwerkes, soll durch die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm für ein Misch-/Kern-/Dorfgebiet gesichert werden.</p> <p>Die Förderstrecke wird entsprechend dem Stand der Technik eingehaust; dies ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Mit der Festsetzung von Lärmgrenzwerten, die den Zielwerten der TA Lärm für ein Misch-/Kern-/Dorfgebiet entsprechen, sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert.</p>
B 1.11, B 2.9		<p>Der Einwender schlägt vor, die Abmaße der Anlage mit Höhenstangen wie im Schweizer Kanton Aargau abzustecken.</p>	<p>Das Abstecken einer simulierten Halde mit ca. 86 m hohen Stangen wäre eine nicht zielführende, unverhältnismäßige und teure Aktion. Deshalb wurde nach dem Stand der Technik eine Landschaftssimulation erstellt.</p>
B 1.12		<p>Der Einwender fordert, die Fläche gegenüber den Häusern Schachtstraße 10–12 weiterhin für landwirtschaftliche Nutzung auszuweisen. Das Umspannwerk könne im Norden des Werksgeländes oder unter der Erde untergebracht werden.</p>	<p>Über die genaue Verwendung der Fläche gegenüber Schachtstraße Nr. 10–12 wird durch das LBEG entschieden.</p>
B 1.14, B 2.17	Bürger 1 sowie weitere	<p>Die Festsetzung eines Ersatz-Kinderspielplatzes an der Schachtstraße wird gefordert.</p>	<p>Jedes Grundstück der wenigen Wohnhäuser an der Schachtstraße verfügt über einen großen Garten. Ein Ersatz für den wegfallenden Spielplatz an der Schachtstraße ist zwar wünschenswert, die Lösung anderer Probleme hat jedoch Vorrang.</p>

B 1.15	Bürger 1	Nach Ansicht der Einwender wird der Wert der Ackerböden zu gering angesetzt und mit der Planung vielmehr kurzfristigen Profiten Vorrang gegeben.	Die meisten Ackerböden (einschließlich der Böden der Börde) benötigen, um das heutige Ertragspotenzial weiterhin aufrechterhalten zu können, die Versorgung mit Kalium. Genau diese für die Landwirtschaft wichtigen Stoffe (Kaliumsalze) sollen im Hartsalzwerk abgebaut bzw. produziert werden. Daher kommt der Realisierung des Vorhabens gerade aus Sicht der Landwirtschaft eine hohe Bedeutung zu.
B 2.4		Der Einwender fordert die vollständige , schalldämmende Ausführung der Eisenbahngleise in Trogbauweise .	Die Gemeinde formuliert jedoch im Bebauungsplan ein Schallschutzniveau, gesichert durch die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten. Auf welche Weise dieses Schallschutzniveau erreicht wird, muss dem Betreiber des Werks überlassen bleiben.
B 2.5		Der Einwender fordert das Verlegen sämtlicher Elektroleitungen als Erdkabel .	Die Art der Leitungsverlegung kann nicht in einem B-Plan festgesetzt werden.
B 2.8		Der Einwender fordert den Einbau einer Filteranlage für Abgase.	Diese Belange des Immissionsschutzes werden im PFV entschieden.
B 2.14, B 2.28, B 2.36		Der Einwender zitiert § 6 BauNVO – Mischgebiet – und hebt grafisch hervor, dass dort nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören .	Die Gemeinde setzt kein Mischgebiet fest, da dies im vorliegenden Fall nicht möglich ist. Sie sichert jedoch mit dem B-Plan dasselbe Schallschutzniveau wie in einem Mischgebiet.
B 2.16, B 2.19		Der Einwender fordert die Darstellung und Festsetzung sämtlicher Erschließungsstraßen einschließlich der Gemeindeverbindungsstraße in den Bauleitplänen. Der Einwender fordert die zeichnerische Festsetzung im Plan und den Bau der Gemeindeverbindungsstraße Giesen-Ahrbergen, zumindest aber den Ausbau der Kreuzung Schachtstraße – Latherwischweg.	Die Trasse der ggf. zu realisierenden Gemeindeverbindungsstraße läge außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans. Der Bebauungsplan ist mit verschiedenen Erschließungslösungen vereinbar. Über die notwendige Erschließung wird im Zuge der Planfeststellung entschieden. Falls darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Ausgestaltung der Verkehrswege erforderlich werden, entscheidet darüber die zuständige Verkehrsbehörde. Zeichnerische Festsetzungen sind daher nicht erforderlich.
B 2.21		Der Einwender bezweifelt die Schallprognosen des Gutachters und fragt, was im Falle einer Überschreitung der festgesetzten Lärmbegrenzung geschieht.	Die Schallprognosen wurden auf der Grundlage des aktuellen Standes der technischen Planung und in Analogie zu bestehenden Bergwerksstandorten durchgeführt. Bei einer Überschreitung der festgesetzten Lärmkontingente muss die zuständige Behörde einschreiten.
B 2.29		Der Einwender fordert die Darstellung von Baustraßen, einer Zufahrtsstraße, verschiedener Anlagen des Hartsalzwerks, der Halde in ihrer endgültigen Größe sowie eines neuen Spielplatzes im F-Plan.	Im Flächennutzungsplan sollen die <u>Grundzüge</u> der geplanten Bodennutzung für 10-15 Jahre dargestellt werden. Die vorgeschlagenen Darstellungen sind teils zu detailliert für eine Darstellung im F-Plan, teils sind es konkrete Anlagen, die durch das Planfeststellungsverfahren genehmigt und daher ebenfalls nicht auf der Ebene der

			Bauleitplanung dargestellt werden, teils entsprechen die Vorschläge derzeit nicht der Beschlusslage der Gemeinde Giesen.
B 2.33		Der Einwender zitiert die Formulierung „in den nachfolgenden Planverfahren“ aus dem Infoblatt der frühzeitigen Beteiligung und spricht sich gegen „Ermittlungen im Nachhinein“ sowie allgemein gegen zu eilige Planung und unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben aus.	Die zitierte Formulierung „in den nachfolgenden Planverfahren“ wurde deshalb im Informationsblatt verwendet, weil im F-Plan keine Festsetzungen wie in einem B-Plan getroffen werden können. Somit werden die Festsetzungen zum Schallschutz „im nachfolgenden“ B-Plan Nr. 414 getroffen. Das Planverfahren kann im Vergleich mit der üblichen Dauer von B-Plänen nicht als eilig bezeichnet werden. Eine Behandlung mit zweierlei Maß ist nicht zu erkennen; vielmehr werden die Festsetzungen entsprechend der planungsrechtlichen Situation getroffen.